

Ludwigs des Bayern Königswahlgesetz 'Licet iuris'.

Nachtrag.

Von Karl Zeumer.

Zu meinen Erörterungen über das Gesetz 'Licet iuris' im vorigen Hefte dieser Zeitschrift (XXX, 85) habe ich zunächst Folgendes nachzutragen. Ich hatte übersehen, dass die von mir dort S. 103 ff. gegebene Erklärung des Gesetzes in der Hauptsache bereits von Th. Lindner, Deutsche Geschichte unter den Habsburgern und Luxemburgern I (1890), S. 446 ausgesprochen und begründet war, freilich dem Charakter dieses Werkes entsprechend nur kurz, jedoch unter Hervorhebung desjenigen Grundes, der auch für mich der wesentlichste war. Ich constatiere mit Vergnügen diese Uebereinstimmung und räume Lindner gern die Priorität der Erklärung ein.

Ferner freue ich mich, schon jetzt den von Albericus de Rosciate überlieferten Text des Gesetzes nach der Editio princeps Mediolani 1492 mittheilen zu können. Jakob Schwalm benachrichtigte mich, dass ein Exemplar dieser Ausgabe sich in der Hamburger Stadtbibliothek befände. Seiner Freundlichkeit verdanke ich die Kollation des Textes. In dem Abdruck, welchen ich nun folgen lasse, habe ich alles, was abgesehen von orthographischen und andern Kleinigkeiten mit dem Texte des Nicolaus Minorita übereinstimmt, in Petit, alles von demselben Abweichende in grösserer Schrift drucken lassen. Durch Sperrdruck ist in dem grösseren Texte dasjenige hervorgehoben, was Albericus besser als Nicolaus überliefert hat. Das Stück findet sich in des Albericus Commentar in Cod. l. 3 C. de quadr. praescr. (VII, 37)¹.

1) Die dem Texte vorhergehenden Worte lauten: De hoc (d. h. über das Recht des Gewählten) fuit magna concertatio tempore Io[an]-
nis] XXII. et successoris sui Benedicti duodecimi inter eos et dominum